Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 19. Juni 2026 (730 26 64)

Krankenversicherung

Die ausstehenden Prämien sind geschuldet. Reduktion der Mahngebühren mit Blick auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Erteilung der definitiven Rechtsöffnung.

Besetzung	Präsident Dieter Freiburghaus, Gerichtsschreiberin Felicia Käslin
Parteien	**A.____**, Beschwerdeführer
	gegen
	Atupri Gesundheitsversicherung AG, Direktion, Laupenstrasse 18, 3001 Bern, Beschwerdegegnerin
Betreff	Prämien

A.1 A.____ ist seit dem 1. Januar 2024 bei der Atupri Gesundheitsversicherung AG (Atupri) obligatorisch krankenpflegeversichert (act. 1). Am 12. Dezember 2024 stellte die Atupri dem Versicherten die Prämienrechnung für den Monat Januar 2025 und am 12. Januar 2025 jene für den Monat Februar 2025 in der Höhe von je Fr. 394.05 zu (act. 2 f.). Mit Mahnungen vom 22. Januar 2025 (Prämie Januar 2025) und vom 24. Februar 2025 (Prämie Februar 2025), wobei Letztere betreffend die Prämie für Januar 2025 als zweite Mahnung erging, teilte die Atupri dem Versicherten mit, die Prämienrechnungen für die beiden Monate Januar und Februar 2025 seien nach

wie vor nicht beglichen. Sie forderte ihn auf, den ausstehenden Betrag innert 14 Tagen zu begleichen. Zusätzlich stellte sie bei Nichtbezahlung eine Erhöhung der in der Mahnung vom 22. Januar 2025 aufgeführten Mahngebühren von Fr. 30.-- auf Fr. 50.-- in Aussicht (act. 4 f.).

A.2 Nach Eingang der Mitteilung vom 3. März 2025 über die Höhe der Prämienverbilligung stellte die Atupri A.____ am 21. März 2025 eine Zwischenabrechnung über den ausstehenden Saldo von Fr. 110.10 zu (Prämienrechnungen für die Monate Januar und Februar 2025 von je Fr. 30.05 und Mahnspesen von Fr. 50.--; act. 6). Am 8. Februar 2025 stellte die Atupri dem Versicherten die Prämienrechnung für den Monat März 2025 (act. 7), am 8. März 2025 jene für den Monat April 2025 (act. 8) zu. Mit Valutadatum vom 24. März 2025 leistete A.____ eine Zahlung in Höhe von Fr. 120.20 (Beschwerdebeilage 2). Diesen Betrag verrechnete die Atupri mit dem in der Zwischenabrechnung vom 21. März 2025 ausgewiesenen Saldo sowie mit der Prämienrechnung für den Monat März 2025.

A.3 Mit Mahnungen vom 24. März 2025 (Prämie März 2025) und vom 22. April 2025 (Prämie April 2025), wobei Letztere betreffend die Prämie für März 2025 als zweite Mahnung erging, teilte die Atupri dem Versicherten mit, dass die Prämienrechnungen für die beiden Monate März und April 2025 nach wie vor nicht beglichen seien und forderte ihn auf, den ausstehenden Betrag innert 14 Tagen zu begleichen (act. 9 f.). Mit letzter Mahnung vom 12. Mai 2025 wurde A.____ aufgefordert, die ausstehenden Prämien für die Monate März und April 2025 innert 30 Tagen zu begleichen. Zusätzlich stellte die Atupri bei Nichtbezahlung die Einleitung des Betreibungsverfahrens sowie die Erhebung einer Dossiergebühr von Fr. 50.-- in Aussicht (act. 11).

A.4 Nachdem der Versicherte die ausstehenden Beträge weiterhin nicht beglichen hatte, stellte das Betreibungsamt X.____ auf Begehren der Atupri den Zahlungsbefehl vom 8. Juli 2025 in der Betreibung Nr. B.____ über einen Betrag von Fr. 184.-- (nebst Zins von 5 % ab 21. März 2025 auf Fr. 50.--, Spesen [Bearbeitungsgebühr und Mahnspesen von je Fr. 50.--] von Fr. 100.-- sowie Betreibungskosten von Fr. 34.--) aus (act. 12). Den gegen diesen Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlag vom 18. Juli 2025 hob die Atupri mit Verfügung vom 25. September 2025 auf und verpflichtete den Versicherten zur Bezahlung von insgesamt Fr. 184.-- nebst Zins von 5 % ab 21. März 2025 auf Fr. 50.-- (act. 13). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 9. Januar 2026 fest.

B. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob A.____ mit Eingabe vom 8. Februar 2026 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Darin beantragte er sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Angelegenheit liege beim Betreibungsgericht und die Beseitigung des Rechtsvorschlags durch eine Verfügung der Atupri sei widerrechtlich. Die fälligen Prämien habe er allesamt beglichen. Die von der Atupri in Rechnung gestellten Mahn- und Bearbeitungsgebühren für die Prämien der Monate Januar und Februar 2025 seien nicht geschuldet. Der Versand der Verfügung der Prämienverbilligung sei erst Anfang März 2025 erfolgt. Der Grund für die Verspätung sei, dass die definitive Steuerveranlagung erst im Februar erlassen werde. Spätestens mit der Verfügung der Prämienverbilligung hätten die unverbilligten Prämien ihren Rechtsgrund verloren.

Mahn- und sonstige Gebühren könnten bei einer Forderung ohne Rechtsgrund nicht mittels Betreibung durchgesetzt werden.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 25. März 2026 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Der Präsident zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Verfügungen und Einspracheentscheide eines Sozialversicherungsträgers beim zuständigen Versicherungsgericht innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Der Beschwerdeführer wohnt im Kanton Basel-Landschaft. Die örtliche und gemäss § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 auch die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts (vgl. auch E. 2.2 hiernach) sind – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – damit gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 8. Februar 2026 ist demnach einzutreten.

1.2 Gemäss § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20’000.-- durch Präsidialentscheid. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Atupri den Rechtsvorschlag zu Recht aufgehoben und vom Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von Fr. 184.-- eingefordert hat. Die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit fällt demnach in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

2.1 Bezahlt die versicherte Person fällige Prämien nicht, so hat ihr der Krankenversicherer nach mindestens einer schriftlichen Mahnung eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG] vom 18. März 1994). Dabei muss er die Zahlungsaufforderung bei Nichtbezahlung von Prämien spätestens drei Monate ab deren Fälligkeit und getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zustellen (Art. 105b Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995). Bei Verzug in der Bezahlung von Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse innerhalb der angesetzten Frist ist der Krankenversicherer von Gesetzes wegen verpflichtet, die Betreibung anzuheben (Art. 64a Abs. 2 KVG). Die in Art. 105b KVV genannte Frist ist eine reine Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung weder den Anspruch auf die Ausstände noch auf den der betreibungsrechtlichen Durchsetzung verwirkt (GEBHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel 2016, Rz. 1324).

2.2 Wurde das Vollstreckungsverfahren eingeleitet und wird durch die betroffene Person Rechtsvorschlag erhoben, so ist der Versicherer befugt, nachträglich eine formelle Verfügung zu erlassen und nach Eintritt der Rechtskraft die Betreibung fortzusetzen. Für eine direkte Fortsetzung der Betreibung ohne Durchlaufen des eigentlichen Rechtsöffnungsverfahrens nach Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 gilt als Voraussetzung, dass das Dispositiv der Krankenkassenverfügung auf die hängige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvorschlag ausdrücklich – gegebenenfalls auch nur teilweise – als aufgehoben erklärt. Die Krankenkasse hat deshalb in ihrer Verfügung nicht bloss einen sozialversicherungsrechtlichen Sachentscheid über die Verpflichtung der versicherten Person zu einer Geldzahlung zu fällen, sondern gleichzeitig als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlages zu befinden (BGE 119 V 331 E. 2b). Schliesslich hat das zuständige Versicherungsgericht im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens den Bestand und die Höhe der Forderung der Krankenkasse zu prüfen. Erst wenn dessen Urteil, welches auch die Rechtsöffnung bestätigt, in formelle Rechtskraft erwachsen ist, kann die Betreibung fortgesetzt werden.

3.1 Aus den mit der Vernehmlassung eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass die geltend gemachte Prämienforderung in Höhe von Fr. 50.-- (ein Teil der Prämie für März 2025 [Fr. 19.95] und die gesamte Prämie für April 2025 [Fr. 30.05]) mit Schreiben vom 24. März 2025 (Prämie März 2025) und vom 22. April 2025 (Prämie April 2025) korrekt gemahnt wurde. Die entsprechende Zahlungsaufforderung erfolgte am 12. Mai 2025. Im Zahlungsbefehl vom 8. Juli 2025 in der Betreibung Nr. B.____ machte die Atupri den Betrag von Fr. 50.-- zuzüglich Spesen von insgesamt Fr. 100.-- (Bearbeitungsgebühr und Mahnspesen von je Fr. 50.--) und Zins von 5 % seit 21. März 2025 auf Fr. 50.-- geltend. In der Verfügung vom 25. September 2025 hielt sie an diesen Forderungsbeträgen fest. Im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid hob die Atupri den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. B.____ für den vorgenannten Betrag auf. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind die in Rechnung gestellten Beträge verfahrensmässig korrekt geltend gemacht worden (vgl. oben E. 2.1). Wie sich weiter zeigt, ist der von der Atupri geltend gemachte Betrag von Fr. 50.-- (Prämienausstände betreffend die Monate März und April 2025) nicht zu beanstanden. Hinzuweisen ist, dass es sich im Zeitpunkt der Mahnungen vom 22. Januar 2025 (Prämie Januar 2025) und vom 24. Februar 2025 (Prämie Februar 2025) um eine Gesamtforderung von Fr. 788.10 handelte, da dazumal (noch) nicht bekannt war, ob und in welcher Höhe Prämienverbilligung gewährt würde. Dieser Betrag hätte bis spätestens am 10. März 2025 bezahlt werden müssen (act. 5). Der Beschwerdeführer überwies eine erste Zahlung jedoch erst am 24. März 2025 und somit nach erfolgten Mahnungen sowie Ablauf der Zahlungsfrist. Deshalb sind die Mahngebühren betreffend die Prämien für die Monate Januar und Februar 2025 in Höhe von Fr. 50.-- geschuldet. Sie halten zudem vor dem Äquivalenzprinzip (vgl. Ausführungen dazu in E. 3.2 hiernach) stand, weil die Mahngebühr von Fr. 50.-- einem Prozentsatz von 6.34 % des Forderungsbetrags von Fr. 788.10 entspricht. Die Verrechnung der am 24. März 2025 eingegangen Zahlung mit den Prämienausständen (Fr. 60.10) und der Mahngebühr (Fr. 50.--) ist demnach zulässig. Den Restbetrag der Zahlung vom 24. März 2025 von Fr. 10.10 verwendete die Atupri für die Bezahlung der Prämie für März 2025. Am 24. März 2025 waren somit noch Fr. 19.95 für die Prämie betreffend März 2025 und Fr. 30.05 für die Prämie betreffend April 2025, insgesamt somit Fr. 50.--, ausstehend. Der Beschwerdeführer bringt keine konkreten Einwände gegen die Höhe der Forderung vor, namentlich bestreitet er nicht, die Prämien für die Monate Januar und

Februar 2025 verspätet bezahlt zu haben. Sodann ist festzuhalten, dass die Prämien unabhängig davon, ob die Prämienverbilligung bereits gewährt wurde oder nicht, innert Zahlungsfrist geschuldet sind. Es ist nicht ersichtlich, welche gesetzliche Bestimmung der Beschwerdeführer meint, wenn er ausführt, nach Gesetz müssten Prämienverbilligungen vor Rechnungsstellung der Krankenkassen ausbezahlt werden; es frage sich deshalb, ob überhaupt ein Rechtsgrund für die (wohl: Einforderung) von unverbilligten Krankenkassenprämien bestünde. Jedenfalls handelt es sich vorliegend nicht um eine Forderung ohne Rechtsgrund. Vielmehr war die Atupri berechtigt, die ausstehenden Prämien einzufordern. Sein Einwand, bei einer Forderung ohne Rechtsgrund könnten Mahngebühren nicht mittels Betreibung durchgesetzt werden, geht folglich fehl. Überdies wäre es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres zumutbar gewesen, einen Zahlungsaufschub zu verlangen oder zumindest eine fristgerechte, anteilsmässige Begleichung der Prämien zu tätigen, um die Mahngebühr – trotz ausstehender Mitteilung betreffend Prämienverbilligung – zu vermeiden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der von der Atupri in der Betreibung geforderte Betrag zu hoch ist. Etwas anderes ist auch den Akten nicht zu entnehmen. Insofern ist die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Höhe von Fr. 50.-- nicht zu beanstanden.

3.2 Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Mahnkosten findet sich in Art. 105b Abs. 2 KVV (BGE 125 V 276). Die nach dieser Bestimmung erforderliche Regelung ist vorliegend in Art. 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Ausgabe 1. Januar 2024, enthalten (Vernehmlassungsbeilage 2). Gestützt darauf forderte die Beschwerdegegnerin eine Bearbeitungsgebühr und Mahnspesen von je Fr. 50.--. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Höchstbeträge dieser Gebühren festzulegen (vgl. Art. 105b KVV in der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Dies ist bis dato indes noch nicht erfolgt. Nach den allgemein massgeblichen übergangsrechtlichen Grundsätzen ist daher nach wie vor das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip massgebend (GEBHARD EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, Rz. 1348 f.). Dieses verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Höhe der Mahngebühren nach Art. 105b KVV liegt im Ermessen des Krankenversicherers, muss sich aber am Äquivalenzprinzip orientieren und verhältnismässig sein (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2024, 9C_170/2024, E. 5.3). Das Bundesgericht hat Mahngebühren von weniger als 10 % der Ausstände als grenzwertig bezeichnet, in seiner neueren Rechtsprechung indes auch höhere Prozentsätze, namentlich bis rund 23 %, als nicht unverhältnismässig erachtet (Urteil des Bundesgerichts 11. Juni 2024, 9C_170/2024, E. 5.4). Bei lediglich geringfügigen Ausständen hat das Bundesgericht allerdings auch eine wesentlich kleine Differenz zwischen Ausstand einerseits und Mahn- sowie Verwaltungskosten anderseits nicht beanstandet (Urteil des Bundesgerichts 11. Juni 2024, 9C_170/2024, E. 5.4 mit Verweis auf das Urteil vom 3. Juli 2005, K 24/06, E. 3.2 [Mahnspesen von Fr. 20.-- zuzüglich Bearbeitungsgebühren von Fr. 30.-- bei einer ausstehenden Kostenbeteiligung von Fr. 62.50 = Prozentsatz von 80 %]). Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz Mahnungen und Zahlungserinnerung die Bezahlung der geschuldeten Prämien für die Monate März und April 2025 unterliess und damit in schuldhafter Weise Aufwendungen verursacht hat, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht angefallen wären, ist gegen die Erhebung von Mahnspesen und Bearbeitungsgebühren nichts einzuwenden. Indes erscheinen die veranschlagten Beträge von Fr. 50.-- für die Mahnungen zuzüglich Fr. 50.-- für die Bearbeitung der angedrohten und eingeleiteten Betreibung für die

ausstehenden Prämien von Fr. 50.-- mit Blick auf die vorgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht mehr als angemessen, zumal die Gebühren einem Prozentsatz von 200 % des Ausstands entsprechen. Letztere sind deshalb von insgesamt Fr. 100.-- auf Fr. 40.-- zu reduzieren, was einem Prozentsatz von 80 % des Ausstands von Fr. 50.-- entspricht.

3.3 Die Prämien für die Monate März und April 2025 hat die Beschwerdegegnerin jeweils im Voraus in Rechnung gestellt (act. 7 f.), wie dies die gesetzliche Regelung vorsieht (Art. 90 KVV). Gemäss Art. 26 Abs. 1 ATSG sind Verzugszinsen für fällige Beitragsforderungen geschuldet, wobei der Zinssatz auf fälligen Prämien gemäss Art. 105a KVV 5 % im Jahr beträgt. Bei periodisch anfallenden Forderungen rechtfertigt es sich aus Praktikabilitätsgründen, einen mittleren Verfall anzunehmen (BGE 131 III 12 E. 9.5). Gemäss der Versicherungspolice ab 1. Januar 2025 galt eine monatliche Prämienzahlungspflicht (act. 1). Somit wären die Prämien für März und April 2025 jeweils am 1. der betreffenden Monate zu bezahlen gewesen. Damit fällt der mittlere Verfall zwischen dem 1. März 2025 (1. Verfalltag) und dem 1. April 2025 (letzter Verfalltag) auf den 16. März 2025 und nicht, wovon die Beschwerdegegnerin ausging, auf den 21. März 2025. Der geltend gemachte Verzugszins im Umfang von 5 % ist folglich ab 16. März 2025 auf dem geschuldeten Prämienausstand von Fr. 50.-- zu bezahlen und vom Beschwerdeführer zu tragen.

4. Was die Betreibungskosten betrifft, so sind diese gemäss Art. 68 SchKG vom Schuldner zu tragen und von Gesetzes wegen geschuldet, weshalb dafür keine Rechtsöffnung zu erteilen ist (FRANK EMMEL, in: Basler Kommentar SchKG, Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar SchKG, 3. Auflage Basel 2021, Art. 68 Rz. 16). Vorliegend sind durch die Ausstellung des Zahlungsbefehls in der Betreibung Nr. B.____ vom 8. Juli 2025 Betreibungskosten in der Höhe von Fr. 34.-- angefallen. Der Beschwerdeführer ist Schuldner im Betreibungsverfahren, weshalb auch die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 34.-- von ihm zu übernehmen sind.

5. Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin die Forderung im Umfang von Fr. 90.-- nebst Zins von 5 % ab 16. März 2025 auf Fr. 50.-- zu bezahlen.

6. Es bleibt über die Kosten zu befinden. Nach Art. 61 lit. f^{bis} ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Da das KVG keine grundsätzliche Kostenpflicht vorsieht, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin die Forderung im Umfang von Fr. 90.-- nebst Zins von 5 % ab 16. März 2025 auf Fr. 50.-- zu bezahlen.

2. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. B.____ des Betreibungsamts X.____ vom 8. Juli 2025 wird im Umfang von Fr. 90.-- nebst Zins von 5 % ab 16. März 2025 auf Fr. 50.-- aufgehoben und es wird der Beschwerdegegnerin in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung erteilt.

3. Die Betreibungskosten von Fr. 34.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.